

Satzung

der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 (6) (Außenbereichssatzung) für die Ortslage „Sinderhauf“

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung,
- des § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 31.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Aufgrund des § 35 (6) BauGB kann Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen im Übrigen weiterhin den Anforderungen des § 35 (2) i. V. m. § 35 (3) BauGB.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 (4) BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzungsgrenze ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Zulässig ist die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die Wohnzwecken dienen, wenn sie sich nach dem Maß ihrer baulichen Nutzung und ihrer Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

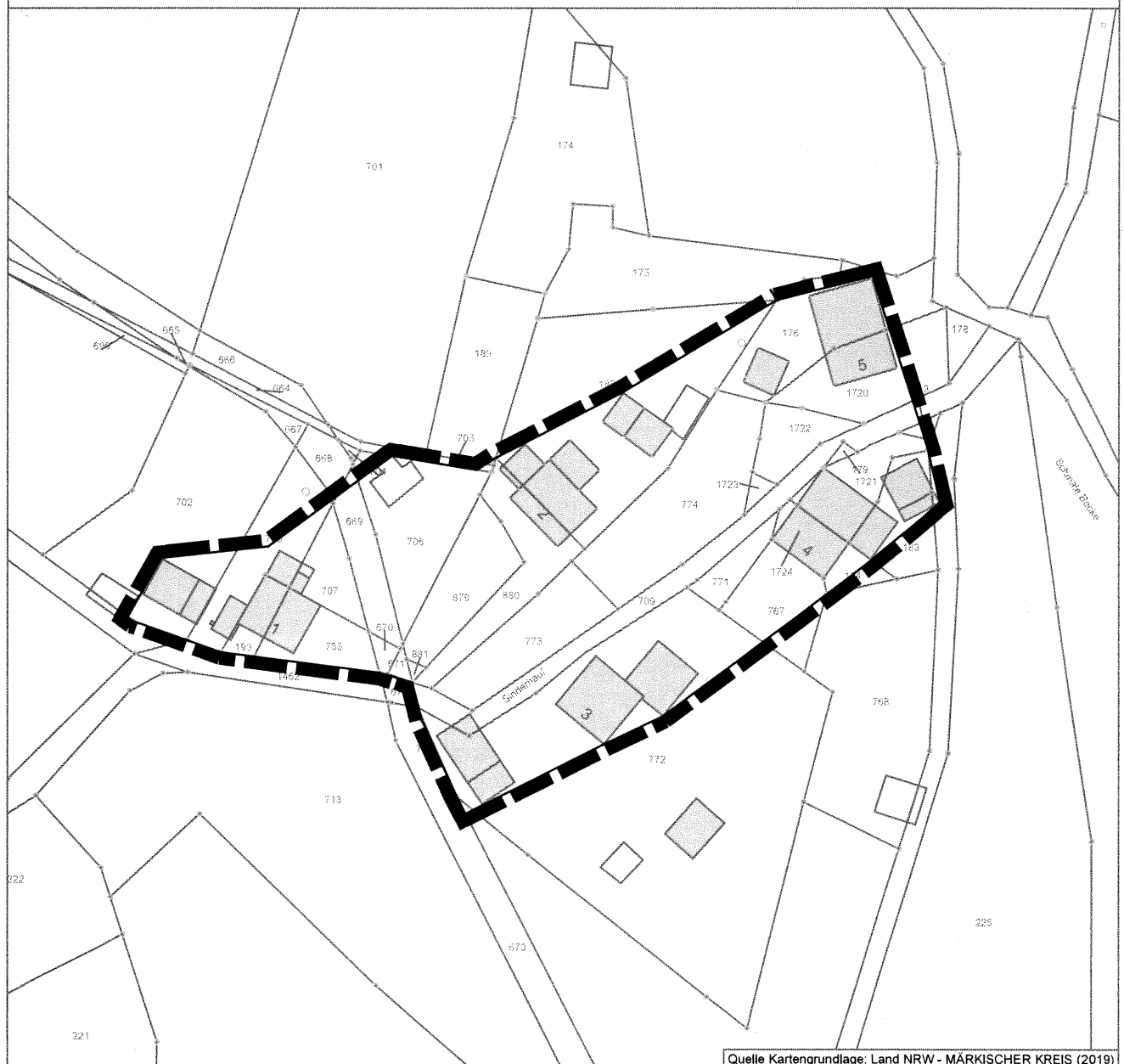
Meinerzhagen, den  06.2021

Der Bürgermeister

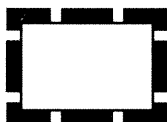

(Neesselrath)

Satzung der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 (6) BauGB für den bebauten Bereich "Sinderhauf"

Anlage: Abgrenzungskarte



Zeichenerklärung



Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung



M. 1 : 1000

Verfahrensvermerk:

Die Satzung gemäß § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich „Sinderhauf“ ist auf Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 22.06.2020 aufgestellt worden.

In seiner Sitzung am 22.06.2020 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den Entwurf der Satzung gemäß § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich „Sinderhauf“ der Stadt Meinerzhagen einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2020 bis zum 04.11.2020 (einschließlich) öffentlich ausgelegt. Aufgrund eines Formfehlers musste der Satzungsentwurf erneut ausgelegt werden. Die erneute öffentliche Auslegung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 10.03.2021 (einschließlich) stattgefunden.

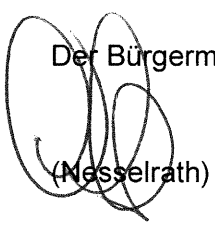
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung sind am 27.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Aufstellung der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.01.2021 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zur Planung gebeten worden.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 nach Prüfung der und Entscheidung über die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander) die Satzung gemäß § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für den bebauten Bereich „Sinderhauf“ und deren zugehörige Begründung hierzu beschlossen.

Meinerzhagen, den 10.06.2021

Der Bürgermeister



(Nesselrath)